

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 50=70 (1904)

**Heft:** 35

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sind, 12 Jahre hindurch den doppelten Betrag dieser Staatssteuer als Wehrsteuer zahlen.

Nach dem neuen Gesetz gehören die Diensttauglichen 2 Jahre dem aktiven Heere, 11 Jahre der Reserve und 12 Jahre der Territorialarmee an. Allein die Reservisten brauchen während dieser langen Reservezeit nur zwei 15tägige Übungen, die Mannschaften der Territorialarmee gar keine Übung abzuleisten, da die Kammer die vom Kriegsminister für sie verlangten zwei Übungen nicht genehmigte. Dagegen soll die aktive Dienstzeit vollständig ausgenutzt, und jeder mehr wie achttägige Arrest nachgedient, und der bisherige Ernteaurlaub für Söhne von Landleuten auf 15 Tage beschränkt werden. Ferner dürfen vom 1. August bis 1. Oktober keine Einberufungen von Reservisten stattfinden. Das Gesetz wird trotzdem eine nicht unbedeutende wirtschaftliche Belastung des Landes zur Folge haben, die in ihren Konsequenzen, da dasselbe, wenn auch voraussichtlich Ende d. J. zur Einführung gelangend, erst bis zu den Jahren 1907 und 1908 völlig durchgeführt sein wird, sich alsdann in ihrem vollen Umfange geltend machen dürfte.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Offizierskorps charakterisiert sich das neue Gesetz dadurch, dass dasselbe die Anzahl der aus dem Unteroffiziersstande hervorgegangenen Offiziere noch erhöht. Bisher betrug dieselbe etwa 50 %, und 50 % gingen aus der École polytechnique und der École de St. Cyr hervor. Nunmehr soll der zehnte Teil aller Leutnantsstellen, die im Jahre frei werden, durch „Adjutants“ von zehnjähriger Dienstzeit besetzt werden, auch ohne dass diese Unteroffiziere eine Vorbereitungsschule besucht haben, während bisher die tüchtigeren Elemente des Unteroffizierskorps auf den Unteroffiziersschulen in St. Maixent, in Versailles und in Vincennes in zwei jährigen Lehrkursen die Vorbereitung zum Offizier erhielten. Der Eintritt in die Écoles polytechnique und von St. Cyr wird dagegen fortan dadurch erschwert, dass die Aspiranten sich zu vierjährigem Dienst verpflichten und vor ihrem Eintritt in jene Schule zwei Jahre in der Front gedient und dort die Befähigung zum Zugführer durch ein Examen erlangt haben müssen. Als Leutnants der Reserve treten sie alsdann für 4 Jahre in die Schulen, um dieselben nach vierjährigem Besuch als Linienleutnants zu verlassen. Die erstere Bestimmung zielt darauf ab, die Offiziere mit dem Leben der Mannschaft in der Kaserne und dem Kasernendienst vertrauter zu machen. Man besorgt jedoch, dass bei dem nunmehrigen Ausbildungsgange von 6 Jahren die Offiziersaspiranten künftig den direkten Eintritt in die Truppe und den

Weg durch die Unteroffiziersschulen vorziehen werden.

Man darf gespannt sein, wie sich das neue französische Wehrgesetz in seinen Wirkungen auf die Anzahl der Kapitulanten und mehrjährigen Freiwilligen, sowie den Offiziersersatz geltend machen, und ob sich die Aufhebung sämtlicher Dienstbefreiungen nicht den betreffenden Kreisen empfindlich bemerkbar machen wird.

### Eidgenossenschaft.

— **Kommando des III. Armeekorps.** Oberstkorpskommandant Hermann Bleuler in Zürich wird mit Rücksicht auf seine Gesundheitsverhältnisse entsprechend seinem Ansuchen vom Kommando des III. Armeekorps unter Verdankung der geleisteten Dienste entlassen.

— Zum **Kommandanten des III. Armeekorps** wurde ernannt Oberstdivisionär Ulrich Wille in Meilen, bisher Kommandant der VI. Division.

— **Kommando der VI. Division.** Oberst Jean v. Wattewil, z. Z. Kommandant der VI. Infanterie-Brigade wurde zum Kommandanten der VI. Division ernannt, an Stelle des zum Kommandanten des III. Armeekorps ernannten Oberst Wille.

— **Ernennung.** Zum Kommandanten des Genie-Halbbataillons 3 wird ernannt Hauptmann Ludwig Thormann von Bern, in Zürich, bisher Kommandant der Kompanie I des Genie-Halbbataillons 4, unter Beförderung zum Major der Genietruppen.

— **Ernennungen.** a) zu Hauptleuten der Feldartillerie wurden ernannt: Oberleutnant Eduard Locher, von und in Zürich (bleibt zugeteilt bei Batt. 56); Oberleutnant Rudolf Matossi, von Silvaplana, in Winterthur (bleibt zugeteilt bei Batt. 56); b) zu Hauptleuten des Armeetrains: Oberleutnant Charles Delacuisine, von und in Daillens, bisher Verpflegstrainabteilung I, nun z. D.; Oberleutnant Friedrich Peter von Radelfingen, in Bern, bisher Genie-Halbbataillon 3, Trainoffizier, nun z. D. Oberleutnant Alexander de Tavel von Vevey, in Thun, bisher Adjutant des Trainoffiziers der I. Division nun zu Dienst.

— **Abordnung schweizer. Offiziere zu den französischen Manövern.** An die diesjährigen französischen Herbstmanöver sind schweizerischerseits abgeordnet die Herren Amédée Galiffe, Oberstleut. im Generalstab in Genf, Stabschef der I. Division und Artillerieoberstleut. Paul van Berchem in Crans, Kommandant des Artillerie-Regiments 1.

— **Fremde Offiziere bei den schweizer. Herbstmanövern.** Zu den schweizerischen Manövern sind bis jetzt angemeldet: Von Deutschland: Generalmajor und Oberquartiermeister H. v. Scheffer, Oberst v. Loos (mit dem Range eines Brigadekommandeurs), Abteilungschef, zugeteilt dem grossen Generalstab, Major im grossen Generalstab und Militärrattaché in Bern Herr von Bülow-Stolle und der zur kaiserlichen Gesandtschaft in Bern kommandierte Oberleut. im 1. Garderegiment zu Fuss Freiherr von Meerscheidt-Hüllesen; von den Niederlanden: Hauptmann im 2. Husarenregiment J. M. Benteyn; von England: Major G. M. Harper Royal Engineer und Oberstleut. C. A. Lamb, Militärrattaché in Bern und Rom; von Italien: vorläufig Militärrattaché Hauptmann im Generalstab Ropolo in Bera und von Frankreich ebenfalls der Militärrattaché Kavallerieoberstleut. de la Villestreux. Die weiteren Anmeldungen stehen noch aus.

— **Herbstmanöver des III. Armeekorps.** Vom Armeekorpskommando ist noch vor dem Rücktritt des Herrn

Oberst Bleuler der Generalbefehl erlassen worden. Wir entnehmen demselben folgendes:

Die Sonntage, 4. und 11. September, sind Ruhetage. Am 4. September findet bei den Infanterieregimentern Feldgottesdienst statt. Die grosse Inspektion findet am 14. September bei Winterthur statt. Die Infanterie erhält 100, Genie und Kavallerie 60 blinde Patronen pro Gewehr, die Artillerie 780 blinde Schüsse per Batterie. Für jede Division wird ein Mannschafts-Depot errichtet für Mannschaften, welche von den Sanitätsanstalten entlassen werden. In Winterthur wird ein Ersatzpferde-depot errichtet. Die Feldpost beginnt ihre Tätigkeit am 30. August, die Feldgendarmerie ihren Polizeidienst am 7. September. — Soweit die Truppen nicht auf den Sammelplätzen fassen, sind die Einheiten auf Selbstsorge bezüglich der Verpflegung bis zum 7. September angewiesen; von da an beginnt die Magazinverpflegung durch die Verpflegungskolonne. Am 6. und 7. September finden Manöver mit verbundenen Waffen, Brigade gegen Brigade, statt unter Leitung des Divisionärs, 8., 9. und 10. September Übungen Division gegen Division, am 12. und 13. September Armeekorpsübung gegen die Manöverdivision.

— Für den Abmarsch in den Dienst am 30. August gab Oberstdivisionär Wille folgende Wegleitung: „Der Marsch muss in voller und vollständiger Feldpackung ausgeführt werden. Es ist geboten, dass vor Antritt des Marsches dies durch sehr genaue Inspektion sicher gestellt wird. Auf Dienstauffassung und Dienstbetrieb während der ganzen Dauer des Kurses ist es von grossem Einfluss, wenn schon in der ersten Stunde darüber Klarheit geschaffen wird, dass die uns allen bekannten Nachlässigkeiten in dieser Beziehung nicht geduldet werden. Auch für die trainierten Truppen stehender Armeen ist vielfach der erste Marschtag unheilvoll. In viel höherem Masse muss dies naturgemäß bei den eben aus dem bürgerlichen Leben in den Dienst einberufenen Miliztruppen der Fall sein, wenn nicht sorgfältig allem vorgebeugt wird, was unheilvoll wirken kann. Wenn Zeit und Verhältnisse am Mobilisierungsstag es irgendwie gestatten, so ist an diesem schon Fusspflege anzuordnen. Es ist bekannt, dass in stehenden Heeren Hitzeschläge vorwiegend am ersten Marschtag im Manöver vorkommen und dies damit zusammenhängt, dass der Abschiedabend mit mehr als gewöhnlichem Alkoholgenuss etc. verschönert worden war. Bei uns ist dies nicht bloss der Abschieds-, sondern auch der Wiedersehensabend mit den alten Kameraden. Die Einheitskommandanten haben dieser Gefahr vorzubeugen.“

(National-Zeitung.)

— **Zeughaus in Thun.** Der Bundesrat verlangt von den eidgen. Räten einen Kredit von Fr. 120,000 behufs Erstellung eines Zeughäuses für die Verwaltungstruppen auf der kleinen Allmend in Thun.

## A u s l a n d .

**Deutschland.** Der preussische Landesverein vom Roten Kreuz teilt in Übereinstimmung mit dem preussischen Kriegerverbande den sämtlichen Provinzialvereinen vom Roten Kreuz folgendes mit:

Um die Organisation des Roten Kreuzes für den Mobilmachungsfall auf der Höhe ihrer Aufgabe zu erhalten, ist es unter anderm notwendig, sicher über die erforderliche Zahl solcher Mitglieder der freiwilligen Sanitätskolonnen verfügen zu können, welche nach ausgesprochener Mobilmachung zur Verwendung ausserhalb des Wohnortes geeignet und bereit sind.

Auf die Erfüllung dieser Anforderung muss — ohne die Wichtigkeit und Nützlichkeit der Tätigkeit der freiwilligen Sanitätskolonnen im Frieden erkennen zu wollen — ein so hoher Wert gelegt werden, dass diejenigen Kolonnen, bei welchen die Bereitwilligkeitserklärungen geeigneter Mitglieder in der erforderlichen Anzahl nicht vorhanden sind, als für die Zwecke des Roten Kreuzes vollwertig nicht erachtet werden können. Solche Kolonnen aber, welche grundsätzlich ihre Tätigkeit nur auf den Wohnort beschränken wollen, entsprechen, wie das königliche Kriegsministerium neuerdings in einem Einzelfalle hervorgehoben hat, den Anforderungen an die Formationen der freiwilligen Krankenpflege vom Roten Kreuz ganz und gar nicht. Im allgemeinen muss die Forderung gestellt werden, dass wenigstens der dritte Teil der Mitglieder einer Krieger- oder andern freiwilligen Sanitätskolonne zur Verwendung im Mobilmachungsfall ausserhalb des Wohnortes geeignet und bereit ist. Ausnahmsweise nachgelassen kann in dieser Forderung werden bei Kolonnen in solchen Orten, in welchen ein umfangreicherer Transport-, Lazarett-, Begleitungs- u. s. w. Dienst für die Verwendung der Mitglieder der Kolonnen ausreichende Gelegenheit bieten wird. Die Entscheidung, wie weit in solchen Fällen solche Kolonnen als vollwertig anzuerkennen sind, auch wenn weniger wie der dritte Teil der Mitglieder zur Verwendung ausserhalb des Wohnortes geeignet und bereit ist, würde Sache der Vorsitzenden der Provinzialvereine vom Roten Kreuz sein. Wenn das Zentralkomitee sich veranlasst sieht, in Vorstehendem eine bisher nicht so scharf betonte Anforderung an die freiwilligen Sanitätskolonnen zu stellen, so zieht es dabei den Umstand mit in Rechnung, dass der Unterhalt des im Mobilmachungsfall verwendeten Personals der freiwilligen Krankenpflege durch die Besoldungsvorschriften, die Sicherstellung gegen die Folgen von Dienstbeschädigungen teils durch das Kriegsinvalidengesetz vom 31. Mai 1901, teils durch Übernahme der Versorgung seitens des Zentralkomitees geregelt sind. Auch die Unterstützung der Familie des eingezogenen Personals ist durch Vereinbarung mit dem Vaterländischen Frauenverein sichergestellt. Gleichwohl verkennt das Zentralkomitee nicht, dass es vielen Kolonnen, welche den gestellten Bedingungen bis jetzt nicht entsprechen, auch bei bestem Willen nicht möglich sein wird, die verlangte Zahl von Bereitwilligkeitserklärungen geeigneter Mitglieder sofort sicherzustellen. Dies wird vielmehr erst allmählich geschehen können. Das Zentralkomitee beschränkt sich daher zurzeit darauf, es als das bis 1. Januar 1907 zu erstrebende Ziel zu bezeichnen, dass bei allen Krieger- und andern freiwilligen Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz für den Mobilmachungsfall wenigstens der dritte Teil der Mitglieder zur Verwendung ausserhalb des Wohnortes geeignet und bereit ist. Allerdings muss dabei schon jetzt erklärt werden, dass bei denjenigen Kolonnen, welche zu dem bezeichneten Zeitpunkt der gestellten Bedingung noch nicht entsprechen, in Frage kommen wird, sie als Formationen des Roten Kreuzes der Auflösung entgegenzuführen. In die Entscheidung dieser Frage schon jetzt einzutreten, wird aber bei denjenigen Kolonnen notwendig sein, welche grundsätzlich ihre Tätigkeit nur auf den Wohnort beschränken wollen. Im übrigen behält sich das Zentralkomitee für die Folge vor, seine Stellungnahme zu Anträgen auf Bewilligung von Lehr- und Übungsmaterial, Beihilfen für Uniformierung, zu Übungen und dergleichen an einzelne Kolonnen unter anderm auch von dem Umfang der Bereitwilligkeitserklärungen zur Verwendung ausserhalb des Wohnortes abhängig zu machen.